

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Wochenmarktes
der Gemeinde
Planegg
(Wochenmarktgebührensatzung)**

vom 1. März 2010

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Planegg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt **je Jahr bis 6 Frontmeter 285,00 EURO, jeder weitere angefangene laufende Meter 56,00 Euro. Die Tagesgebühr beläuft sich auf 25,00 Euro bis 6 Frontmeter, jeder weitere angefangene laufende Meter 3,00 Euro**

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planegg, 26. Februar 2010



Annemarie Detsch
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 2. März 2010 in der Verwaltung der Gemeinde Planegg zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 2.3.10 angeheftet und am 18.3.10 wieder abgenommen.

Planegg, 19. März 2010


Götz
Verwaltungsamtman

